



Neue Beförderungsrichtlinie - ein Schuss vor den Bug für die WSP

Hamburg, 17.08.2010

Der Entwurf der **neuen Beförderungsrichtlinie** sieht für die Statusämter von A7 mD bis A10 gD **Mindestverweilzeiten von jeweils 4 Jahren** für die erste Teilnahme an der Beförderungsauswahl vor. Damit in Verbindung wird auch eine **neue Beurteilungsrichtlinie** eingeführt werden, die zukünftig 5-stufig in die Prädikate A (übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße) bis E (entspricht nicht den Anforderungen) unterteilen soll. Die meisten Kollegen (50 %) sollen sich zukünftig im Bereich C wieder finden. In den Bereichen A und B sollen den einzelnen Organisationseinheiten, so auch der WSP, eigene finanzielle Kontingente zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich C soll es für die Polizei einen Gesamtpf geben. Das bedeutet, dass eben nicht jeder Kollege nach der 4-jährigen Mindestverweilzeit befördert werden kann und es daher **für die WSP zu erheblichen Verschlechterungen** gerade im mittleren Dienst kommen würde.

Der GdP- Fachbereich Wasserschutzpolizei begrüßt und unterstützt ausdrücklich das Bemühen der ZP und des Personalamtes, schnellstmöglich ein verfassungsgemäßes und rechtssicheres Beförderungssystem vorzulegen, um die seit Jahresbeginn ausstehenden Beförderungen in diesem Jahr noch realisieren zu können. Wir bemängeln jedoch, dass nach uns vorliegenden Informationen die **WSP-Führung nicht in die Entwicklung dieses Systems eingebunden** war und daher nicht die Möglichkeit hatte, rechtzeitig den nun zu Tage getretenen Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Weiterhin bemängeln wir, dass die neue Beförderungsrichtlinie in Verbindung mit der neuen Beurteilungsrichtlinie zu erheblichen Verschlechterungen für die WSP führen würde. Hier wurde weder auf den **besonderen Lebenslauf** und die als Einstellungsvoraussetzung geforderte berufliche Vorbildung eines typischen WS-Beamten Rücksicht genommen noch den **besonderen Aufgaben- und Rechtsgebieten** und der dafür erforderlichen **umfangreichen Aus- und Fortbildung** Rechnung getragen.

Die vorgelegte Beförderungsrichtlinie ist zunächst vom Personalrat abgelehnt worden.

Für das anstehende Schlichtungsverfahren stellt der GdP- Fachbereich WSP folgende Forderungen auf:

1. Kürzere Verweilzeiten als 4 Jahre sind in den Beschlüssen des OVG zum LVM nicht als verfassungswidrig bemängelt worden. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, warum die Vorgaben des OVG für die Beförderungen von A 7 nach A 8 mD und A 9 mD nach A 9 gD (bisher jeweils 3 Jahre) bei der WSP übernommen wurden. Man muss ungleiche Sachverhalte nicht zwingend gleich behandeln. **Die bisherigen Verweilzeiten der WSP müssen erhalten bleiben. Sonderregeln für Patentinhaber müssen weiterhin fortgelten.**
2. Um den für die WSP dringend notwendigen hochqualifizierten Nachwuchs zu bekommen, muss eine entsprechende Perspektive mit überschaubaren und dem besonderen Lebenslauf angepassten Verweilzeiten geboten werden. **Daher muss die WSP in den Prädikatsbereichen A bis C eigene Kontingente mit ausreichenden Finanzmitteln haben, um alle mit diesen Prädikaten beurteilte Kollegen spätestens nach der Mindestverweilzeit von 4 Jahren befördern zu können.**
3. Neben der Beurteilung werden zukünftig weitere Hilfskriterien (Vorbeurteilungen, Ergebnis der Laufbahnprüfung, Verweilzeit im aktuellen Statusamt, **Dauer der gesamten Dienstzeit**, Lebensalter) bei der Auswahl zur Beförderung eine große Rolle spielen. **Dabei müssen auch Vordienstzeiten aus der Seefahrt und der Bundesmarine an geeigneter Stelle Berücksichtigung finden, da diese als Einstellungsvoraussetzung gefordert werden.**

Nach Aussagen der ZP- Führung, wird für den Bereich der WSP noch nachgebessert werden. Wir hoffen, dass unsere Forderungen dabei Berücksichtigung finden werden.

Euer Fachbereich WSP